

Postulat Schuler Josef und Mit. über ausreichende Plakatstellen für Wahlen und Abstimmungen

eröffnet am 24. März 2025

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie die Reklameverordnung (SRL Nr. 739) angepasst werden kann, um ausreichend Plakatstellplätze in allen Luzerner Gemeinden sicherzustellen und die politische Meinungsfreiheit zu stärken.

Begründung:

Gemäss der Reklameverordnung dürfen Werbematerialien für Wahlen und Abstimmungen mit einer Fläche von höchstens 3,5 m² für Strassenwerbung ohne Genehmigung aufgestellt werden, vorausgesetzt, dass die oder der betroffene Eigentümer/-in (z. B. des Grundstücks, Gebäudes, Kandelabers usw.) sein Einverständnis dazu erteilt hat.

Die freie politische Meinungsäusserung ist in der Schweiz ein hohes Gut. Eigentümer/-innen von exponierten Liegenschaften haben daher grossen Einfluss auf das Platzieren von Plakaten. Die Landbesitzenden werden häufig mit Anfragen konfrontiert, was nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Landbesitzenden, Pächterinnen und Pächtern und Plakatstellenden führt. Unerlaubtes Plakatieren und Vandalismus haben zugenommen.

Die Gemeinde ist die Bewilligungsbehörde (Reklamebewilligung) für das Anbringen von Werbematerialien. Es zeigt sich jedoch, dass die Gemeinden unterschiedliche Verordnungen haben. Einige erlauben im Siedlungsgebiet keine privaten Plakatstellen, während andere entsprechende Plätze bezeichnen. So gibt es beispielsweise in Hochdorf fünf und in Willisau vier bezeichnete Plakatstellen. Positiv darf gewertet werden, dass mit dieser Regelung alle Parteien gleichermaßen die Möglichkeit haben, Plakate zu platzieren. In der Praxis funktioniert dies aber nur bedingt. Oft müssen die Landbesitzenden zusätzlich angefragt werden, sie verlangen hohe Gebühren oder verweigern aus politische motivierten Gründen das Aufstellen. Der Nutzen der bezeichneten Plakatstellen der Gemeinden ist somit gering.

Gute Beispiele sind die Gemeinde Horw und Kriens, die das Plakatieren für Wahlen und Abstimmungen an vorgesehenen Plätzen für alle Parteien gebührenfrei ermöglichen. Die Gemeinden haben dafür entsprechende Vereinbarungen mit den Landbesitzenden getroffen. In vielen anderen Gemeinden des Kantons existiert keine solche Regelung. Nur auf Nachfrage wird Auskunft über mögliche Plakatstellen gegeben.

Da das Recht auf freie Meinungsäusserung für alle gleichermaßen gilt, ist eine verbindliche Regelung für alle Gemeinden erforderlich. Daher sollen die Gemeinden im Kanton Luzern eine ausreichende Anzahl von Plakatstellen in ihren Ortsteilen festlegen. Für die Parteien soll die Nutzung gebührenfrei sein. Die Grundeigentümer/-innen und die Gemeinden legen vertraglich fest, wie die Plätze verwaltet werden.

Schuler Josef

Meier Anja, Budmiger Marcel, Ledergerber Michael, Zbinden Samuel, Engler Pia, Howald Simon